

AMTSBLATT



für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

Mittwoch, den 17. April 2013 · Jahrgang 20 · Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen:

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	Seite 1
Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Nord - Ergänzungssatzung Berliner Straße -	Seite 3
Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Aufhebesatzung „Hotelanlage Bielighof“ in Bad Liebenwerda, Fischergasse	Seite 3
Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan „Wohnbaustandort Holzenhufen/Am Zeppelinendenkmal“ in Bad Liebenwerda	Seite 4
Satzung über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzsatzung), Stellplatzablösesatzung der Stadt Bad Liebenwerda	Seite 5
Ablösekarte zur Stellplatzsatzung	Seite 8
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen 2013 aus besonderem Anlass	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung Auslegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2013 für die Wahlperiode von 2014 - 2018	Seite 9

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen:

Einladung der Jagdgenossenschaft Burxdorf - Langenrieth - Neuburxdorf	Seite 10
Bekanntmachung der Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Nauwalde	Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Sitzung des Bauausschusses findet **am 14.05.2013 um 17.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Die nächste Sitzung des Sozialausschusses findet **am 15.05.2013 um 17.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

1. Die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie von Bürger zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbaustandort Holzenhufen/Am Zeppelinendenkmal“ Bad Liebenwerda vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgenden Ergebnis geprüft: (siehe Abwägungsprotokoll)
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, den Bürgern, Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Satzungsbeschluss

1. Auf Grund des § 10 BauGB beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan „Wohnbaustandort Holzenhufen/Am Zeppelinendenkmal“ Bad Liebenwerda zur Ausweisung eines Wohngebietes nach § 4 BauNVO in der Fassung vom Februar 2013 als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.

Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die beschlossene Satzung und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig.

05/015/13 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass im Jahr 2013 wird beschlossen.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig.

05/016/13 Beschluss zur Aufhebesatzung des Bebauungsplans „Hotelanlage Bielighof“ Bad Liebenwerda Beschluss über Bedenken und Anregungen:

1. Die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der be-

In der Stadtverordnetenversammlung vom 10.04.13 wurden folgende Beschlüsse gefasst

öffentlicher Teil:

05/013/13 Sanierung des Bahnhofsgebäudes in Bad Liebenwerda **1. Bauabschnitt Hüllensanierung**

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Hüllensanierung/Gebäude-sicherung (1. Bauabschnitt) des Bahnhofsgebäudes alle erforderlichen Schritte einzuleiten. Die Investition ist entsprechend dem anliegenden Finanzierungsplan in den Jahren 2013 und 2014 in der Investitionsplanung zu berücksichtigen.

In einer zweiten Beschlussvorlage (voraus. September 2013) sind die Kosten für die Teilfreistellung durch das Eisenbahn Bundesamt (Finanzplanung 2014) und den 2. Bauabschnitt (Finanzplanung ab 2016) darzustellen, um die mittelfristige Finanzplanung zu konkretisieren. Für den 2. Bauabschnitt ist mit der Beantragung ein Nutzungskonzept für das Bahnhofsgebäude mit einer Kostenschätzung (incl. Folgekosten) vorzulegen.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich.

05/014/13 Beschluss zum Bebauungsplan „Wohnbaustandort Holzenhufen/Am Zeppelinendenkmal“ Bad Liebenwerda
Beschluss über Bedenken und Anregungen:

rührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf der Aufhebesatzung zur Aufhebung des Bebauungsplan „Hotelanlage Bielighof“ in Bad Liebenwerda, Fischergasse vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgenden Ergebnis geprüft: (siehe Abwägungsprotokoll)

2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebesatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hotelanlage Bielighof“ in Bad Liebenwerda, Fischergasse in der vorliegenden Fassung vom Februar 2013 als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die beschlossene Aufhebesatzung und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich.

05/017/13 Beschluss über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzsatzung), Stellplatzablösesatzung der Stadt Bad Liebenwerda

I. Beschluss über Bedenken und Anregungen

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen/Stellplatzsatzung), Stellplatzablösesatzung der Stadt Bad Liebenwerda vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Ergebnis geprüft: (s. Abwägungsprotokoll)
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken oder Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

II. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Herstellung von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzsatzung), Stellplatzablösesatzung der Stadt Bad Liebenwerda in der Fassung vom Februar 2013 als Satzung.
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die beschlossene Satzung auszufertigen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig.

05/018/13 Änderung der Vertretung des Bürgermeisters

Die Stellvertretung des Bürgermeisters gemäß § 56 Abs. 3 BbgKVerf wird wie folgt bestimmt:

1. Stellvertreter des Bürgermeisters: Amtsleiter II
2. Stellvertreter des Bürgermeisters: Amtsleiterin III
3. Stellvertreter des Bürgermeisters: Amtsleiterin I

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig.

05/019/13 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig.

05/020/13 Schöffenwahl 2013

In die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Bad Liebenwerda und das Landgericht Cottbus werden aufgenommen:

1. Herr Michael Scheibe
2. Frau Steffi Schuster, geb. Walther
3. Frau Claudia Sieber, geb. Harz
4. Frau Susanne Dietrich, geb. Weber
5. Frau Diana Schöne, geb. Grüneberger
6. Frau Diana Göhlert, geb. Lehmann
7. Frau Konstanze Hoepfner, geb. Peschel
8. Herr Dieter Ludwig.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig.

05/021/13 Beschluss zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Nord - Ergänzungssatzung Berliner Straße

I. Beschluss über Bedenken und Anregungen

1. Die während der öffentlichen Auslegungen zum Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Bad Liebenwerda Nord - Ergänzungssatzung Berliner Straße - vorgebrachten Hinweise und Bedenken der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, werden von der Stadtverordnetenversammlung entsprechend Abwägungsprotokoll abgewogen.
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, den Bürgern, Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Hinweise und Bedenken vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

II. Satzungsbeschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Festlegung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Bad Liebenwerda-Nord - Ergänzungssatzung Berliner Straße - in der Fassung vom März 2013 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die beschlossene Satzung auszufertigen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig.

05/022/13 Beschluss zur Aufstellung einen sachlichen Teilflächen-nutzungsplan Windenergienutzung (Teil-FNP Wind)

1. Für das gesamte Stadtgebiet von Bad Liebenwerda einschließlich seiner Ortsteile wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gemäß §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt. Ziel ist es, durch eine positive Planung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen eine räumliche Steuerung für das gesamte Planungsgebiet zu erreichen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch).
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich.

05/023/13 Beschluss zur Vergabe „Ausbau der Erschließungsstraße Gewerbegebiet An der Feuerwache in Bad Liebenwerda“

Der Auftrag für den Ausbau der „Erschließungsstraße Gewerbegebiet An der Feuerwache“ in Bad Liebenwerda wird dem Bieter 7 erteilt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig.

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Nord

- Ergänzungssatzung Berliner Straße -

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.04.2013 die 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Bad Liebenwerda, Stadtteil Nord -Ergänzungssatzung Berliner Straße - in der Fassung vom März 2013 als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Bad Liebenwerda, Stadtteil Nord - Ergänzungssatzung Berliner Straße- tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Bad Liebenwerda, Stadtteil Nord, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung kann vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an während folgender Dienstzeiten

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 7.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr

Dienstag 7.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr

Freitag 7.00 - 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bei Inkrafttreten der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB. Unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bad Liebenwerda, den 17.04.2013

Thomas Richter

Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Bad Liebenwerda, Stadtteil Nord -Ergänzungssatzung Berliner

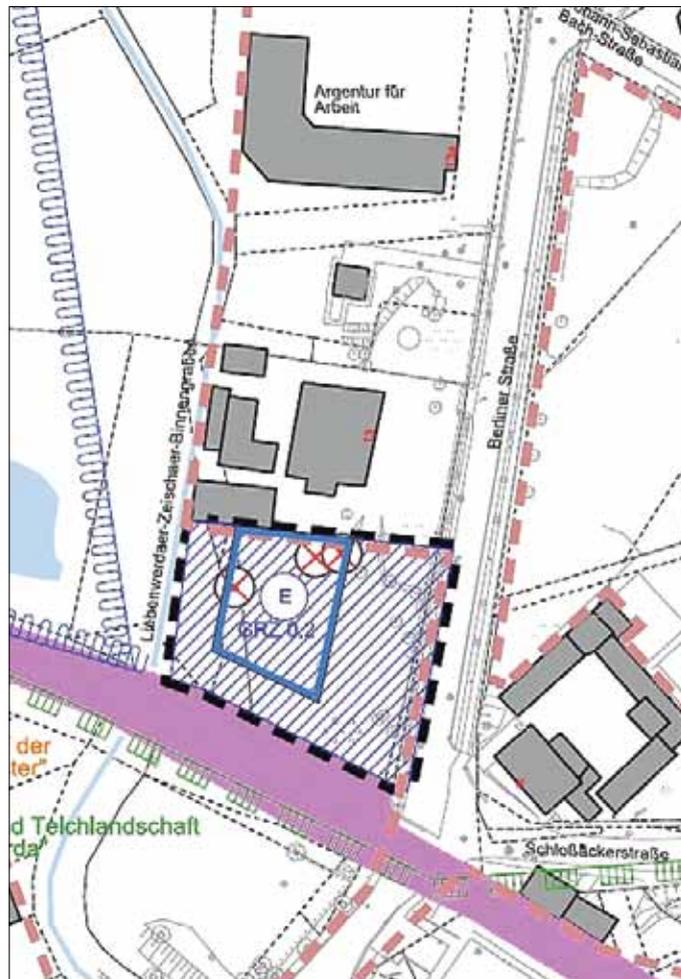
Straße- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 17.04.2013

Thomas Richter

Hauptverwaltungsbeamter

Übersicht Plangebiet



Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Aufhebesatzung „Hotelanlage Bieligkhof“ in Bad Liebenwerda, Fischergasse

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.04.2013 die Aufhebesatzung „Hotelanlage Bielighof“ in Bad Liebenwerda, Fischergasse in der Fassung Februar 2013 als Satzung beschlossen.

Die Aufhebesatzung „Hotelanlage Bielighof“ in Bad Liebenwerda, Fischergasse tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Aufhebesatzung „Hotelanlage Bielighof“ in Bad Liebenwerda, Fischergasse in der Fassung Februar 2013 mit Begründung und Umweltbericht kann vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an, während folgender Dienstzeiten

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 7.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr

Dienstag 7.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr

Freitag 7.00 - 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird bei Inkrafttreten der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die

Übersicht Plangebiet:



Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs: 2a beachtlich sind.

Bad Liebenwerda, den 17.04.2013

Hauptverwaltungsbeamter
Thomas Richter

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Aufhebesatzung „Hotelanlage Bieligkhof“ Bad Liebenwerda Fischergasse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 17.04.2013

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan „Wohnbaustandort Holzenhufen/Am Zeppelinendenkmal“ in Bad Liebenwerda

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.04.2013 den Bebauungsplan „Wohnbaustandort Holzenhufen/Am Zeppelinendenkmal“ Bad Liebenwerda in der Fassung Februar 2013 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Wohnbaustandort Holzenhufen/Am Zeppelinendenkmal“ Bad Liebenwerda tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Wohnbaustandort Holzenhufen/Am Zeppelinendenkmal“ Bad Liebenwerda, in der Fassung Februar 2013, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht kann vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an, während folgender Dienstzeiten

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 7.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr

Dienstag 7.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr

Freitag 7.00 - 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bei Inkrafttreten der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden:

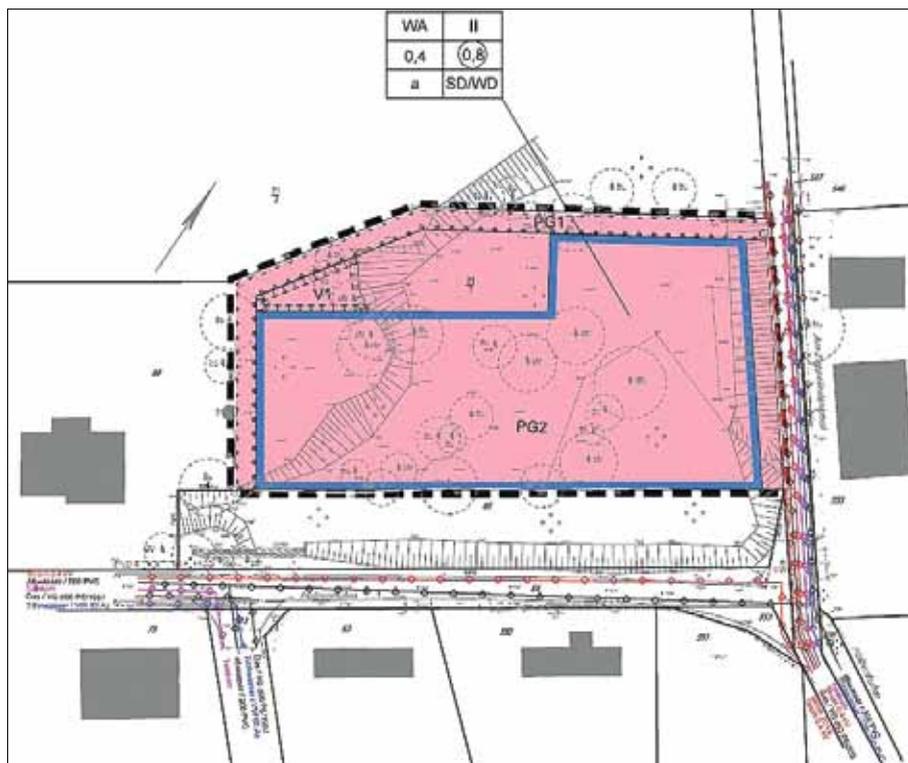
1. eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs: 2a beachtlich sind.

Bad Liebenwerda, den 17.04.2013

Hauptverwaltungsbeamter
Thomas Richter

Übersicht Plangebiet:



LSG „Elsteraue und Teichlandschaft um Bad Liebenwerda“

Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“

Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 24

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Bebauungsplan „Wohnbauortstandort Holzenhufen/Am Zeppelindenkmal“ Bad Liebenwerda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 17.04.2013

Thomas Richter

Hauptverwaltungsbeamter

Satzung über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzsatzung), Stellplatzablösesatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), in Verbindung mit den §§ 43 und 81 der Brandenburgischen Bauordnung vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 172) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 14, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I Nr. 39) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda am 10.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Territorium der Stadt Bad Liebenwerda einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

(2) Stimmt die Stadt Bad Liebenwerda zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 (3) der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösenden Stellplatz ein Geldbetrag zu zahlen.

§ 3

Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

(1) Bei der Errichtung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt wer-

den und spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder anderen Anlage fertiggestellt sein.

(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsvkehr ist zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen zu errichten.

(4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein zusätzlicher Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, ist zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder zu errichten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 4

Größe der Stellplätze

(1) Stellplätze müssen so groß und ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Die Brandenburgische Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung - BbgGSStV) vom 12.10.1994 (GVBl. II/94, Nr. 74, S. 948) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 23.03.2005 (GVBl. II/05, Nr. 09, S. 159) ist einzuhalten.

(2) Stellplätze sind grundsätzlich so zu gestalten, dass jeder einzelne Stellplatz frei angefahren werden kann.

§ 5

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277/1 und DIN 277-2 (in der jeweils gültigen Fassung) zu ermitteln.

(2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 6

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.

(2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

(3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 4.

§ 7

Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlage dies erfordern oder zulassen.

(2) Eine Minderung von maximal 20 % kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist.

(3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 (3) BbgBO abgelöst werden.

§ 8

Ablösung notwendiger Stellplätze

(1) Für die Zahlung eines Geldbetrages wird die Stadt Bad Liebenwerda in vier Bereiche eingeteilt:

Bereich I: umfasst das Gebiet des unmittelbaren Altstadtbereichs zwischen Nordring, Südring, Kreuzung Burgplatz/Dresdener Straße und Schloßstraße

Bereich II: umfasst das Gebiet des förmlich festgesetzten Sanierungsgebiets, soweit es noch nicht in Bereich I enthalten ist, sowie den gesamten Kurbereich zwischen Schwarzer Elster und Mühlgraben

Bereich III: umfasst das übrige Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda

Bereich IV: alle Ortsteile

(2) Die Bereiche I bis III sind in der Anlage 2, welche Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Der Bereich IV umfasst die Ortsteile Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbels, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf.

(3) Der Geldbetrag je 25 qm Stellplatz- und Bewegungsfläche entspricht den anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten sowie den Kosten des Grunderwerbs gemäß Bodenrichtwertkarte 2012 im Stadtgebiet (Anlage 3, welche Bestandteil der Satzung ist). Er wird für die einzelnen Bereiche festgelegt:

Bereich I 2.300,00 EUR

Bereich II 2.125,00 EUR

Bereich III 1.875,00 EUR

Bereich IV 1.575,00 EUR

(4) Bei Vorhaben von außerordentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Stadt Bad Liebenwerda in den Bereichen I und II (Sanierungsgebiet und Kurpark) kann im Wege einer Ausnahme eine von Absatz 3 dieses Paragraphen abweichende Regelung getroffen werden.

(5) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn zu zahlen.

(6) Einrichtungen, die überwiegend von kranken, behinderten oder alten Menschen genutzt werden sowie öffentliche Gebäude mit Publikumsverkehr müssen gemäß § 45 (5) BbgBO eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen haben. Diese Stellplätze haben bei der Errichtung Vorrang und können nicht abgelöst werden.

§ 9

Stellplatzablösevertrag

Wenn die Gemeinde einen Stellplatzablösevertrag abschließt, soll sie dabei das Muster gemäß Anlage 4 dieser Satzung zu Grunde legen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 10.04.2013

Thomas Richter

Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachungsanordnung:

Die Herstellung von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzsatzung), Stellplatzablösesatzung der Stadt Bad Liebenwerda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 17.04.2013

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1.	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	
1.1.1.	Einfamilienhäuser	2 je Wohnung
1.1.2.	Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 qm Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 qm Nutzfläche
1.2.	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5.	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten, 1 Stellplatz je 8 Betten für Kraftfahrzeuge für behinderte Menschen
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 qm Bürofläche
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 qm Nutzfläche, davon 1 Stellplatz für Kraftfahrzeuge für behinderte Menschen
3.	Verkaufsstätten	
3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 qm Verkaufsfläche, davon 1 Stellplatz für Kraftfahrzeuge für behinderte Menschen je Ladeneinheit

3.2.	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 (3) BauNVO	1 je 20 qm Verkaufsfläche, davon 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge für behinderte Menschen je Ladeneinheit
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren)	1 je 5 Besucherplätze, mindestens 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge für behinderte Menschen
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragsäle)	1 je 8 Besucherplätze, mindestens 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge für behinderte Menschen
4.3.	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze, mindestens 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge für behinderte Menschen
5.	Sportstätten	
5.1.	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 qm Sportfläche
5.2.	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 qm Grundstücksfläche
5.3.	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 qm Hallenfläche
5.4.	Hallenbäder	1 je 50 qm Hallenfläche
5.5.	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6.	Sportstätten nach 5.1. bis 5.5. mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1. bis 5.5.
5.7.	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1. bis 5.5.
5.8.	Sportstätten nach 5.1. bis 5.5. Erhöhung der Stellplätze gem. § 45 (5) BbgBO	1 Stellplatz für Kraftfahrzeuge für behinderte Menschen je 100 Besucherplätze
5.9.	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.10.	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.11.	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 je Bootslichegeplatz oder Boot
5.12.	Golfplätze	5 je Loch
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1.	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1 je 10 qm Gastraumfläche, davon 1 Stellplatz für Kraftfahrzeuge für behinderte Menschen
6.2.	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 2 Betten, mindestens 1 Stellplatz je 15 Betten für Kraftfahrzeuge für behinderte Menschen
6.3.	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1.	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken	1 je 3 Betten
7.2.	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 5 Betten
7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
7.4.	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
7.5.	Krankenanstalten nach 7.1. bis 7.4. Erhöhung der Stellplätze gem. § 45 (5) BbgBO	mindestens 1 Stellplatz je 8 Betten für Kraftfahrzeuge für behinderte Menschen
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1.	Grund-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2.	sonstige allgemeinbildende Schulen (einschl. Gymnasium)	2 je Klasse
8.3.	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4.	Fachschulen, Hochschulen	1 je 4 Schüler, Studenten
8.5.	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.6.	Jugendfreizeitheime und dergleichen	3 je Freizeiteinrichtung
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 qm Nutzfläche
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 qm Nutzfläche
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5.	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6.	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
10.	Verschiedenes	
10.1.	Kleingartenanlagen	1 je 1 Kleingarten
10.2.	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 qm Nutzfläche
10.3.	Friedhöfe	1 je 2000 qm Grundstücksfläche, mindestens 10 Stell- plätze sowie 1 Stellplatz für Kraftfahrzeuge für behinderte Menschen

Anlage 3

Kalkulation der Herstellungskosten gemäß § 43 (4) BbgBO

Baukosten für Stellplätze anhand der Parkplätze im Südring(Dresdner Bank)	45,70 EUR / qm
und im Hag	64,51 EUR / qm
Durchschnitt	55,10 EUR / qm
abgerundet	55,00 EUR / qm

Durchschnittliche Grunderwerbskosten gemäß Bodenrichtwertkarte 2012

Bereich I	37,00 EUR
Bereich II	30,00 EUR
Bereich III	20,00 EUR
Bereich IV	8,00 EUR

$A = F \times (B + K)$

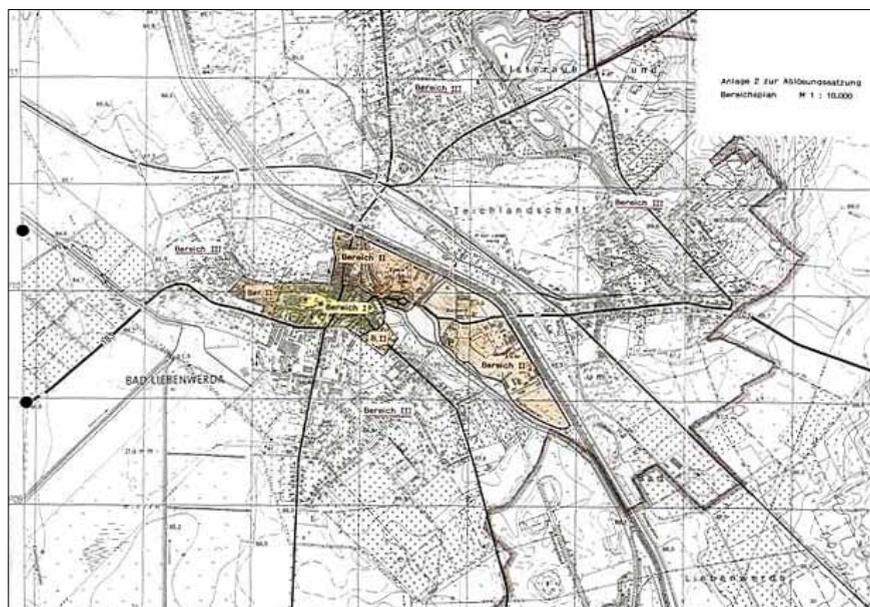
Ablösebetrag = Fläche für einen Stellplatz x (Bodenrichtwert + Kosten für einen Stellplatz)

Bereich I: $A = 25,00 \text{ qm} \times (37,00 \text{ EUR} + 55,00 \text{ EUR/qm}) = \mathbf{2.300,00 \text{ EUR}}$

Bereich II: $A = 25,00 \text{ qm} \times (30,00 \text{ EUR} + 55,00 \text{ EUR/qm}) = \mathbf{2.125,00 \text{ EUR}}$

Bereich III: $A = 25,00 \text{ qm} \times (20,00 \text{ EUR} + 55,00 \text{ EUR/qm}) = \mathbf{1.875,00 \text{ EUR}}$

Bereich IV: $A = 25,00 \text{ qm} \times (08,00 \text{ EUR} + 55,00 \text{ EUR/qm}) = \mathbf{1.575,00 \text{ EUR}}$



Ablösekarte zur
Stellplatzsetzung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda

über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn - und Feiertagen 2013 aus besonderem Anlass

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06 Nr. 15 S. 158, Gliederungs-Nr. 8050-1) i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (vom 18. Dezember 2007 GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 10.04.2013 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Offenhalten von Verkaufseinrichtungen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 (BbgLÖG) dürfen Verkaufseinrichtungen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2013 an nachfolgend aufgeführten Sonntagen geöffnet sein:

Möbel Steinfeld GmbH, An der Feuerwache 7		
10.02.2013	13 - 20 Uhr	(Winterschlussverkauf)
10.03.2013	13 - 20 Uhr	(Frühlingsfest)
26.05.2013	13 - 20 Uhr	(Bayrische Tage)
22.09.2013	13 - 20 Uhr	(Herbstfest Kurstadtcenter)
13.10.2013	13 - 20 Uhr	(Weinfest)
10.11.2013	13 - 20 Uhr	(Vorweihnachtsshopping)

Ihr Teppichfreund, Am Haidchensberg 2

07.04.2013 13 - 20 Uhr (Frühlingsfest)

02.06.2013 13 - 20 Uhr (Kinderfest)

03.11.2013 13 - 20 Uhr (Vorweihnachtsshopping)

Handels-Handwerks-und Gewerbeverein

01.12.2013 13 - 20 Uhr (Glühweinmeile)

22.12.2013 13 - 20 Uhr (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen aufgrund dieser Verordnung ist der § 10 des BbgLÖG sowie das Jugendschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz einzuhalten.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 10.04.2013

Thomas Richter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2013 für die Wahlperiode von 2014 - 2018

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.04.2013 über die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl abgestimmt.

Im Ergebnis der Abstimmung wurden nachfolgende Personen in die Vorschlagsliste der Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Bad Liebenwerda und das Landgericht Cottbus aufgenommen:

1. **Herr Michael Scheibe**
Geburtsdatum/ort: 31.08.1962 in Saxdorf,
Anschrift: Teichstr. 2, OT Kröbeln,
04924 Bad Liebenwerda
Beruf: Unternehmer
2. **Frau Steffi Schuster, geb. Walther**
Geburtsdatum/ort: 10.07.1975 in Elsterwerda,
Anschrift: Dorfstr. 11, OT Zeischa,
04924 Bad Liebenwerda
Beruf: Diplom-Sozialpädagogin (FH)
3. **Frau Claudia Sieber, geb. Harz**
Geburtsdatum/ort: 25.09.1971 in Wermsdorf (TO),
Anschrift: Friedrich-Engels-Str. 7,
04924 Bad Liebenwerda
Beruf: Dipl. Verwaltungswirtin (FH),
Bereichsleiterin Arbeitsagentur
4. **Frau Susanne Dietrich, geb. Weber**
Geburtsdatum/ort: 27.04.1982 in Elsterwerda,
Anschrift: Mühlberger Str. 8, OT Kröbeln,
04924 Bad Liebenwerda
Beruf: Personalfachfrau
5. **Frau Diana Schöne, geb. Grüneberger**
Geburtsdatum/ort: 23.03.1975 in Riesa,
Anschrift: Dorfstr. 43, OT Zobersdorf,
04924 Bad Liebenwerda
Beruf: Bankkauffrau
6. **Frau Diana Göhlert, geb. Lehmann**
Geburtsdatum/ort: 05.12.1969 in Elsterwerda,
Anschrift: Liebenwerdaer Str. 51, OT Theisa,
04924 Bad Liebenwerda
Beruf: Verwaltungsbetriebswirtin
7. **Frau Konstanze Hoepfner, geb. Peschel**
Geburtsdatum/ort: 14.04.1978 in Elsterwerda
Anschrift: Dorfstr. 26, OT Kosilenzien,
04924 Bad Liebenwerda
Beruf: Beamtin, Bundeswehr,
Bürosachbearbeiter
8. **Herr Dieter Ludwig**
Geburtsdatum/ort: 21.03.1960 in Elsterwerda
Anschrift: Dorfstr. 45a, OT Lausitz,
04924 Bad Liebenwerda
Beruf: Kraftfahrer, Busfahrer

In der Zeit vom 22.04.2013 bis 03.05.2013 wird die Vorschlagsliste in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile ausgehängt und kann während der nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, Zimmer 6 (Bürgerbüro), eingesehen werden:

Montag	7.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr - 13.00 Uhr

Mit der Einsichtnahme hat jeder die Möglichkeit, Einspruch gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gegen die aufgestellten Personen geltend zu machen.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 (GVG) nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33, 34 (GVG) nicht aufgenommen werden sollten.

Nachstehend wird der Wortlaut der betreffenden §§ zur Kenntnis gegeben, die einen Einspruch rechtfertigen können:

§ 32.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

§ 34.

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

Bad Liebenwerda, 17.04.2013

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Jagdgenossenschaft Burxdorf - Langenrieth - Neuburxdorf

Einladung zur Mitgliederversammlung 2013

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft lädt hiermit alle Mitglieder zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung **am Freitag, dem 31.05.2013 um 18.00 Uhr in die Gaststätte „Röck“ Neuburxdorf ein.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht und Kassenprüfung

4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Bericht der Jagdpächter
6. Beschlussfassung

*Manig
(Jagdvorsteher)*

**Teilnehmergeinschaft
der Ländlichen Neuordnung
Nauwalde**



Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Nauwalde beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

Bekanntmachung und Einladung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) der Ländlichen Neuordnung Nauwalde lädt die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten im Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung Nauwalde hiermit recht herzlich zu einer öffentlichen

Teilnehmersammlung

Versammlungsort:

Gasthof Nieska, Riesaer Straße 6 in 01609 Nauwalde OT Nieska

Versammlungszeit:

Mittwoch, den 29. Mai 2013 um 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Vorstellung und Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung

3. Vorstellung Gewässerunterhaltungsplan Haupt- und Steiggraben
 4. Änderungen im Wege- und Gewässerplan, Baumaßnahmen in 2013
 5. Fragen und Diskussion
- Großenhain, den 04.04.2013

*gez. Portsch
Vorstandsvorsitzende
der Teilnehmergeinschaft Nauwalde*



Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbels, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglitz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zoberndorf

- Herausgeber:

Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

- **Satz und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

- Vertrieb:

BLOMA Werbung, Bürger Chaussee 1, 03096 Guhrow

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt. Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.

IMPRESSUM

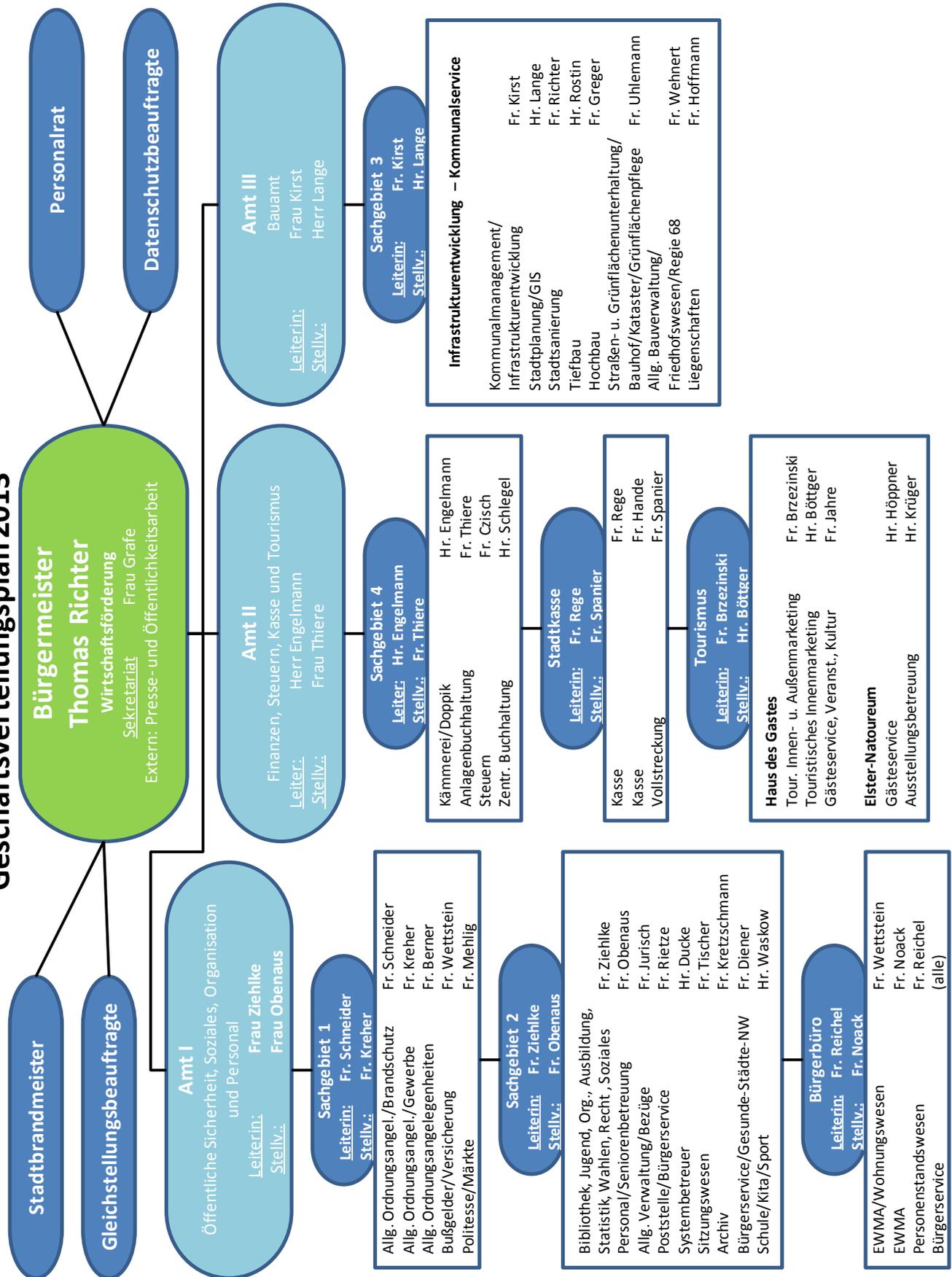
Das nächste Amtsblatt erscheint am:

Mittwoch, der 22. Mai 2013

Nächster Redaktionsschluss ist am:

Dienstag, der 14. Mai 2013

Geschäftsverteilungsplan 2013





Wichtige Rufnummern im Überblick

Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda
Tel. 035341 155-0 Fax 035341 155-420

Amt I - Hauptamt

Amtsleiterin 155-120

SG 1 - Recht, Sicherheit, Ordnung

Fax 155-116
Gewerbe 155-111
Ordnungsamt, Brandschutz 155-122
allg. Ordnungsangelegenheiten 155-128
Bußgeld, Versicherungen 155-129
Politesse 155-130

SG 2 - Organisation, Personal, Soziales

Fax 155-420
allg. Verwaltung, Bezügerechnerin 155-118
Personal, Seniorenbetreuung 155-113
Sitzungswesen 155-131
Kindertagesstätten, Schulen, Vereine 155-332
Systembetreuer 155-246
Archiv (Breite Straße 10) 494425

Bürgerbüro

Einwohnermeldeamt, Wohnungswesen 155-123
(Lohnsteuerangel. Finanzamt Finsterwalde 03531 540)
Bürgerservice, Gesunde-Städte-Netzwerk 155-126
Standesamt, Bürgerbüro 155-127

Sekretariat des Bürgermeisters

155-100

Amt II, SG 4 – Finanzverwaltung (Markt 18)

Fax 4717-222
Amtsleiter, Kämmerer 4717-245
Kämmerei 4717-244
Steuern 4717-240
Geschäftsbuchhaltung 4717-241
Stadtkasse 4717-242
Stadtkasse 4717-247
Vollstreckung 4717-243

Amt III, SG 3 - Bauamt

Fax 155-116
Amtsleiterin 155-434
Liegenschaften 155-125
Stadtplanung 155-412
Stadtsanierung 155-413
Hochbau 155-430
Tiefbau 155-431
Friedhofswesen, allg. Bauverwaltung 155-433
Straßen- und Grünflächenunterhaltung, Bauhof 155-435

Stadtbibliothek, Markt 18 31665
KJFZ „Regenbogen“, Heinrich-Heine-43 10377

Schulen und Kitas

in städtische Trägerschaft

Grundschulzentrum Robert Reiss, Riesaer-5/7 10032
Hort „Sonnenkäfer“, Baumschulenweg 1a 10719
Kita „Am Fliegerberg“, Thalberg 2929
Kita „Pfiffikus“, Zeischa 2156

in anderer Trägerschaft

Robert-Reiss-Oberschule, Heinrich-Heine-42 2784
Kita „Villa Kunterbunt“, August-Bebel-12 2033
Kita „Waldhaus“, Heinrich-Heine-30b 2907
Kita „Gänseblümchen“, Kröbelen 2991
Kita „Storchennest“, Oschätzchen 10257
Kita „Kinder vom Mühlenhof“, Lausitz 30879
Kita „Schwalbennest“, Möglenz 2951
Evangelische Kita „Sankt Martin“, Hag 5 12666

Haus des Gastes, Dresdener Straße 23

Fax 62-828
Leiterin 62-812
Gästeservice 62-80

Internet: www.bad-liebenwerda.de

Elster-Natourem Maasdorf, Liebenwerdaer Str. 2

Fax 49738
Gästeservice 49736

Schiedsstellen (nach Bereichen)

Bad Liebenwerda, Dobra, Maasdorf, Thalberg, Theisa
Herr Gunter Weiland 035341 29780 u. 0171 6239214

Burxdorf, Kosilenzien, Kröbelen, Langenrieth, Lausitz,
Oschätzchen, Prieschka, Möglenz, Neuburxdorf,
Zeischa, Zobersdorf

Herr Hans-Ulrich Lubk 035341 30319

Seniorenbeirat der Stadt Bad Liebenwerda

Vorsitzender Herr Helmut Blüthgen 035341 13561

Bereitschaftsdienste / Sonstiges

Rettungsdienst / Feuerwehr 112
Polizei 110
Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Störung Trink- oder Abwasser 03533 489420
Störung Gasversorgung 0355 25357
Störung Stromversorgung 0180 2305070
Polizeiwache Elsterwerda 03533 6050
Abfallentsorgungsverband 03574 4677-0

andere Behörden / Institutionen in Bad Liebenwerda

Landkreis Elbe-Elster, Außenstelle Riesaer-19
Straßenverkehrsamt 97-7640
Führerscheinstelle 97-7620
Zulassungsstelle 97-7600
Gesundheitsamt 97-8702
Jugendamt 97-8722
Veterinär-u. Lebensmittelüberwachungsamt 97-8710
Kreismuseum, Burgplatz 2 12455
Gesundheitszentrum Epikur, Südring 6 47720-4
Fontana Klinik, Dresdener-9 90-0
Psychotherapeutische Klinik, Dresdener-19 902138
Deutsche Rentenversicherung, Wald-18a 496-0
Amtsgericht/Grundbuchamt, Burgplatz 2 604-0
Lausitztherme „Wonnemar“, Am Kurzentrum 49020